

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1818**

110 (21.7.1818)







Ductoren und signaturmännern eines  
jeden verordneten Landbauern, mit  
dem Landung nach Constantin  
Empfänger, und nachher dem  
jüngeren Mannen Aufseher unter  
weilichem man die Früchte soll,  
wenn möglich ist.

Nach vorgenommener freier Wahl  
Erwählter zum 3. Landbauern  
Empfänger promissorischer Natur  
weillichem die Commissionen sind  
dem Erntepfleger zu übertragen, wenn  
wird in demselben Landbauern  
gibt, daß der Pfleger Schick  
del, weildem er in dem Weide  
zum Hofen mit einem jenen  
dem Landbauern, mit einem  
bestimmten Holz und einem  
bestimmten Quantität des  
ihm selbstem gehörig, beizutun  
angekommen man, durch den  
Weinzer Lokal, Ernter, der  
Empfänger und jenen Pfleger  
weillichem der für den Pfleger  
Pflichter, Oben vordere  
jeden promissorischer Natur  
weillichem die Commissionen sind dem

Wein,



Meinigen Hausbesitzer, welche  
das Ansehen der geistlichen Disziplin  
zu erhalten, um dem Meinigen Haus,  
für den Ansehen der Disziplin, vorzüglich  
mit dem Heil zu verfahren zu  
lassen, so daß sie sich demnach  
für sich selbst, alle Gebührende  
mit Dankbarkeit zu erhalten, und  
für den Ansehen der Disziplin  
zu haben, und zu erhalten,  
sofern es demnach geziemend  
wird, und zu erhalten, und in  
folgenden beifolgenden Ordre, nach  
meinem Ansehen 14 heiligen  
Ansehen sich zu erhalten, und  
für den Ansehen in dem nach dem  
in dem Ansehen der Disziplin zu  
geben, und für den Ansehen zu  
mit dem Ansehen der Disziplin zu  
erhalten.

Zu bewahren, daß es faktisch  
ist, so wie die Ansehen der Disziplin,  
mission in dem Ansehen der Disziplin  
zu erhalten, daß demnach dem  
Ansehen der Disziplin von  
1804 in dem Ansehen des Heil,  
zu erhalten, und dem Ansehen der Disziplin

Dem



Stumpfley in dem Weingarten Guts,  
für neigentlich, die auch der Dreyer  
Kommunen, mit vorerwähnten  
Gutz oder anderen Grundstücken die  
für Landbesitzer zu verkaufen  
den Landbesitzer zu verkaufen  
den Guts vorerwähnten.  
Zu beweisung, daß der Ort  
3 der Commune von 1804 die  
alten Stumpfley der Dreyer  
von Stumpfley, welche in dem  
Herten Weingarten und Löcher  
den, wie bekannt, diese Guts,  
welche der Status quo von dem  
Stumpfley, sind zu gleicher Zeit auf  
die in der Republik der für  
Kommune besagter Commune  
besagter Verfassung von  
dieser Vorberühmt verbleibt,  
und für den Guts die Ort  
Kommune der Ort. 4 und 5  
dieser Commune besagter,  
so wie die Ort. 10 und  
11 für den Weingarten Guts,  
in den den den  
Guts zu dem Herten Forst,  
sind bekannt, gesagter.

Zu



Zu Erwähnung, daß, wann die  
Einnahme des Nationalen, Landes  
Lohn zu Weing, das Landwehr,  
die Provinz von der Pfalz  
unverändert, wenn wirklich von  
Weingern jedoch sein im Erlöse  
Lohn fortgesetzt gewisse Steuern  
stünde und wenn nicht die neuen  
in der Provinz eingeführt, auch  
die Einfuhrung der Landes  
von 1804 aber so von der Pfalz  
unverändert, wenn diese Provinz  
erfolgt;

Daß, indem der Pfälzer Staat,  
der ganz kingly in dem Weing,  
zur Landesveränderung gekommen  
sein würde, wenn nicht die von  
dem Landwehrnationalen Provinz  
die des Nationalen von der  
Pfalz, sondern auch von dem  
Lohn der Landesveränderung dieser  
Einnahme von der, wenn auch  
dem Land. & der Landesveränderung  
von 1804, die seine Landesveränderung  
dieser Landesveränderung nicht, wenn der  
Lohn der Nationalen Provinz zum Land  
zu werden, sondern nur zu dem

Wort,







unser auf dem Rhein kommen soll,  
und auch die Rheinische Landes-  
besitzung: ihre Befestigung besser  
in Gallien zu vertheilen, bewirkt  
zu werden.

In Erwägung, daß die Rhein-  
landsbesitzung, bewirkt, bis zum  
Jahre 19 der Rheinischen Convention,  
welcher die vergleichende Eröffnung  
des Rheinischen Handelsverkehrs  
betrifft, diese Eröffnung nicht  
zu bewirken, den in der Rhein-  
convention vom 1804 enthaltenen  
Prinzipien der Rheinischen Convention  
enthaltenen Bestimmungen in dem  
Rheinischen Vertrag enthalten,  
und daß diese, welche die Rhein-  
landsbesitzung der Rheinischen  
Besitzung in gemeinlichem Gut,  
für wirksam, und so unser  
Wohlstand und unsere Sicherheit,  
da noch nicht abzusehen ist, daß  
die Rheinische Lokal-Entscheidung  
die Befestigung der Rheinischen  
Besitzung der Rheinischen  
Besitzung, welche den Rheinischen  
Besitzung der Rheinischen  
Besitzung der Rheinischen







der Direction vom 5. December  
1805, welches Konzept das Art.  
130 und in demselben vorkommt,  
sich in demselben vorkommt,  
da, ymmerhin die Richtung der  
Anordnung speziell beauftragt  
sind, unter der Direction auf  
die Einberufung und vorkommt,  
Bey der Einberufung das Art.  
130 zu vorkommt,  
Dass im Jahr 1809 von dieser  
Direction, bei Gelegenheit der  
Einberufung, welches die Direction  
in demselben vorkommt sich auf  
den vorkommt, die Direction  
auf vorkommt, dass die Direction  
auf vorkommt, die Direction  
der Direction vorkommt und  
das Art. der Direction das  
Konzept vorkommt durch die  
Direction vom 1804 ymmerhin,  
von dem auch die Direction das  
Art. von der Direction  
auf vorkommt in demselben vorkommt  
die Direction ymmerhin, und vorkommt,  
unter sich die Direction das  
vorkommt, ymmerhin die Direction,

und



wenigstens finden, fortzuführen  
sollen, diese für die Verwirklichung,  
der ursprünglichen, gemeintem;  
In Ausführung, daß, der diese  
Direction durch den Art. 31

den Ministerial Erlass von dem Jahr  
1802, Commission überzugehen  
ist, diese nur so wenig nur,  
sind durch ihren Inhaltswert  
über allem Zweifel auszuweisen, weil,  
da die selbigen Vorschriften, wie  
der Kaiserliche Erlass in dem  
Jahre 1802, in dem Jahr 1803,  
von dem Ministerial, Commission  
ausgeht, von dem Jahre 1804  
Ministerial Erlass in dem  
Jahre 1805 zu verweisen,  
demnach die Commission  
nicht anzuzuerkennen. Durch  
diese Entscheidung anerkannt,  
findet der Ministerial Erlass.

da man jedoch die Hoffnungen,  
nicht, daß der Ministerial, Erlass  
nicht, von dem Ministerial Erlass  
ausgeht, bestätigt:

1. daß der Ministerial Erlass,  
nicht, von dem Ministerial Erlass,  
ausgeht, bestätigt,  
Zurück



gung des Dampfleyb ungenügend  
in dem Art. 3 und 8 der Louis  
constitution vom 1804 geneigt, und per  
Königliche Anordnung, welche  
zu der Zeit in Entwurf des L. 3,  
und Hofordnungen, die allen  
Königlichen von dem ungenügend  
genau Dampfley, sowohl in dem  
Hofen von Mainz als L. 3, zu  
Günstigen aller der Artikel, die  
von der Einführung der Louis,  
die von 1804 und davon die,  
auch dem ungenügenden Entwurf  
des Artikels "Landwirtsch." und  
auch später bis zum möglichsten  
Wortfall folgen geneigt, so dass  
zu dem Art. 19 des Min.  
Art. 1, welche der ungenügend,  
und Dampfley gänzlich weisheit,  
in dem Art. 1, fortzuführen sollen,  
2; Auf, die Louis, Louis,  
für, und für der Königliche  
zu dem auch Manuskript des Art.  
5 und in der Sitzung des Min.  
und Hofordnungen, Louis befolgt,  
für werden, zu sein, sich bei  
sein können, der Hofordnungen  
H.



H. Commissar zu versetzen, die  
zu Aufsehung seiner Rayon  
mit der Bitte zu fordern,  
wird zu bezeugen, dass Befehl  
Sinnung der Obweisung Lokal  
Lohnen zu erhalten.

3. Dass diese Aufsehung der  
genussfähigen Verwaltung  
Commissar mit der Einleitung  
mitzueilen werden, dass die  
Lohnen Lohnen in Mainz  
angewandt, dass die  
die Aufsehung von Löhnen zu  
galt zu versetzen.

4. Dass neue geborene Verwaltung  
Commissar beauftragt werden,  
für jeden nicht mehr beauftragten  
Aufsehung der Lohnen  
Commissar zu versetzen wird  
für, dass diese Aufsehung über  
genügend zu geben, dass  
Lohnen so wenig, der für  
was in obigen Jahren in diesen  
Lohnen zu versetzen Einfluss  
genommen, ungeachtet, dass  
dieser Aufsehung nicht mehr  
Lohnen zu versetzen zu kommen,

als



Hoffman:

als Akklamanten ihrer günstigen  
Denkung zu communicieren.

Inhalt des Landvol. Commis-  
sion, jura Conclusion in diesem  
Landrecht aufzuführen zu wollen,  
bis ob die nötigen Justizkosten  
und jenen Einricht, dass ob für  
den Regierung zu machen sich  
kommend und die ob in einem  
den nötigen Sitzungen gemacht,  
sinn wird, nach dem geben wird.

Die Landvol. Commission in  
diesem Geschäft eingekannt, nach dem  
ihre Conclusion, indem für den  
günstigen Hof. Commission  
nach, die nach dem  
Aufsicht der so weit sein  
möglich beschleunigen zu wollen,  
und die so nach, die der  
Friede so aber von den  
Grafen. Günstigen Regierung  
in Wien über den diesen  
Gegenstand einen Einricht nach,  
wenn den günstigen Hof. Com,  
nichts obgleich zurückgeblieben,  
das Original über den Hof. Com,  
sit unter, in jenen Sitzung als  
En,



Erwidlungskarte in dieser Sache,  
zumückzugeben werden soll.

S. II.

Der Kassenrath Hr. Lammig,  
für welcher bei Zahlungsdienste der  
in dem Protokolle vom 17. d. d.  
nützlichen Information, in  
Erzählung auf die Messer die,  
genauer eingeleitet werden, in  
in Obacht, die sich vorläufig  
darauf beschreiben sollte, dem  
wofür der Herr der Sache aus,  
nimmt zu setzen, zu diesem  
auch in seiner Eigenschaft, als  
genauere Information darin,  
folgendes zu Protokoll:

Messers:  
rath

Der Herr Protokoll vom 17. d. d.  
d. d. d. hat die Entschl. Com.  
mission, auf die Erzählung, daß  
die Herr Hr. Kassenrath Ruyin  
auch sich bewegen gesunden  
haben, daß der Herr Lammig,  
der Bureau der Messer, die  
Ligencen zu Mainz zu stellen,  
und dieser Aufsicht nicht werden  
für die Sache zu geben, beschloß  
für, der Herr Hr. Kassenrath  
Hr.



H. H. Obgenanntem bei dem Landrat,  
Commissionen zur Einleitung  
bei dem Großh. Hof zu  
sagen, daß zum Aufbruch  
so lange und sorgfältig bleiben, bis  
die übrigen Commissionen von  
ihnen resp. Hofen in einem, mit  
dem in Wien und Prag zusammen  
kommen dem Reichsgericht so  
wie vereinbarten Dingen, die  
unsern vorliegenden Justizverordnungen  
halten, und in dem Hofbesitz  
meiner Befehl und Befehl zu halten,  
welche Einleitung und von dem  
Großh. Hof Hofen H. H. Land  
missionen vereinbarten werden  
ist. -

Ich bin überzeugt worden  
die Fragen zu entscheiden, auf  
dem beschriebenen abgemachten  
von allen Dingen unterrichtet.

Zu diesem Ende glaube ich  
von dem factum mir folgendes  
aufzuzeichnen zu müssen:

Alle die Landrat Commissionen  
in die oben genannten Dingen der  
Reichsgericht nicht nur, sondern für  
die



Ein Messer, Kupferstich zwei,  
 gegen Wein und Loh nach fol,  
 gegen den Hauptmurmur von,  
 gewirkt: Eine ungeschliffene  
 Anzahl von 37 Ziffern, welche  
 sich bis auf 30 durch Ableiten,  
 von demselben voll, enthält  
 Ein Zucht "Ziffern" zweifeln  
 Wein und Loh nach einem,  
 von der ungeschliffenen Ziffer,  
 schliffen) "Einfache" ungeschliffen,  
 gegen Salzig & Salzbestand, über  
 die Ordnung in der Folge, über  
 Augen p p, der Fortsetzung dinsten  
 einen Zucht schliffen "Einfach" &  
 schliffen unter die einzelnen Weite,  
 zylinder, so wie man ungeschliffen  
 oder ungeschliffen ungeschliffen.

Aber die Unmöglichkeit zu  
 schenken, geben sich die Ziffern  
 immer Einfacher ungeschliffen, welche  
 gewisse Vorteile von der für,  
 wegen bezieht und für die in  
 von der ungeschliffenen in der  
 Einfachheit, besteht in der  
 ungeschliffenen. Auch ungeschliffen  
 Weite zylinder einer Einfachheit.

Ein







Wohlfeil nicht weniger unterrichtet  
genossen werden.

Obgleich diese nichtmögliche der  
Ankunft zu geben für den Hof  
Jenseit zu Polen, Lemberg im  
jüngeren Kriegszustand als obersamer  
Administration der Rheinlande,  
jedoch nicht, und für den  
Lernenden in der, dass der  
Zustand der Provinz in der  
Lithuanien, und in der  
aufgehört und in der  
Anfang zu wissen die Provinz und  
Lithuanien als Entreise zu  
genossen werden.

Der Herr Graf von der Pfalz,  
jetzt ein Enkel, Commissions  
auf diese Reclamationsurkunde  
21. April dieses Jahres in der,  
folgt:

- 1. dass für jetzt keine Provinz
- 2. Provinz im Zustand der
- 3. für die Provinz zu sein,
- 4. für die Reclamations zu
- 5. verwandelt sei!

Letztere geben für die  
Reclamations bei dem Lande,  
Jenseit



zuerst festgesetzt, und sind auch  
die Anordnungen, dass die  
Genossz. Gattigen Regierungen  
in dem dem Lande,  
Commissionen offiziell zugehen,  
in dem dem Lande folgenden  
Genossz. Gattigen Regierungen:

1<sup>o</sup>, Die im Oct. 1 des Jahres  
Commissionen in dem dem Lande  
in dem dem Lande folgenden  
Genossz. Gattigen Regierungen,  
sind, besprochen sich mit dem  
die Genossz. Gattigen Regierungen,  
sind, besprochen sich:

2<sup>o</sup>, Die von dem Lande, Com-  
missionen in dem dem Lande  
die Commissionen zu dem dem Lande  
sind, besprochen sich mit dem  
die Genossz. Gattigen Regierungen,  
sind, besprochen sich, und ab-  
sind;

3<sup>o</sup>, die Messungsausschüsse sind,  
sind, besprochen sich mit dem  
die Genossz. Gattigen Regierungen,  
sind, besprochen sich, und ab-  
sind, besprochen sich, und ab-  
sind, besprochen sich, und ab-

In dem dem Lande, Com-  
missionen in dem dem Lande  
sind, besprochen sich mit dem  
die Genossz. Gattigen Regierungen,  
sind, besprochen sich, und ab-

Gut







durch die Landes- & Commissarien  
 Einordnungen: ob wohl nicht nur  
 auf die hiesigen Hof zu verfu-  
 hren sei die Regierung der  
 Wappengestaltung so wenig  
 in seinen bisherigen Firmamenten,  
 nur zu beklagen, die die Land-  
 adel, Commission in der  
 von ihr zu verantworten Dinge,  
 kommt mit Danksagen aller Art,  
 zu befinden haben wird, wo  
 sich bei diesen Umständen die  
 Rechte der Anwesenheit, hiesigen  
 und die Regierung der von  
 ungeschicklichen Prinzipien,  
 Verwaltung bezeugen.

Land, Einwohn, Hiesigen, Freie  
nicht und Hindernis geben  
 sich der Freiheit offen, indem  
 sie sich auf die vorläufigen Land-  
 dieses von 17<sup>ten</sup> dinstg. Monat  
 bezeugen.

Fürstliche: In der Regierung der Stadt,  
 wurde von dem hiesigen Hof  
 Commission auf den Anstellungen  
 im Protokoll von 17<sup>ten</sup> d. d. 1766  
 von



günstigen und nun schon wegen  
wonnlicher Stimmung zu hoffen,  
den baldigen Winter, geben ich mir,  
läufig zu Protokoll, was folgt:  
Von Seiten des Grafen H. G. Hoff,  
seiner Ministerium wird mir  
Anspruch: daß Dolleschall mit  
Obern bis zum Jahr 1814 von  
den sonstigen consensuellen  
Einzeln zu seiner Abstammung,  
wenn der Wasserdiligenz nur  
auf dem Rhein unvollständig  
genügend gewesen sind,  
dieser Abstammung ist aber  
aber auf unvollständigen Entsch  
des General Directors der  
Einkauf und Lieferungen von  
den nach dem 4<sup>ten</sup> Mai 1809  
nach seiner damaligen Wirt,  
schaffung wirklich ausgeführt  
und dieser Entsch späterhin  
von seiner consensuellen Ein,  
führung muß reinstimmig  
werden, so, daß alle von  
unvollständigen, nach im  
Jahr 1814 bestanden haben soll,  
keinen Kein früher haben.

Wirt



Ein Aufgehörn manlich Dolleschall  
und Obertzucht nach vollenfüllt  
aufzuhellen befrucht frucht mich,  
am, Kommen mir wie immer  
Freiheit & Alte Junflinßam, wolt  
Ihr für mich das fürmlichst und  
und wirklichem Aufhebung der  
fürmlich befruchteten Diligencen  
Entreprise mit den Diligencen,  
Pflanzung abzugeben und wolt  
Ihr die fürmlich im Jahr 1814 mir für  
sich aufzugeben zu geben schick.  
Inwiefern Aufgehörn sind  
über diese Natur nach nicht  
genügend, um als ein unmündig  
Arbeiten Aufgehörn mit befrucht  
dalt zu werden, sondern zu  
fürmlich die fürmlich von fürmlich  
ganz allein an die fürmlich.  
Der Entwurf & Commission  
für die fürmlich fürmlich kann  
über mich das fürmlich, das für  
dies fürmlich befruchteten  
21. April d. J. die fürmlich  
manlich Dolleschall in. Obertz  
nach diesen Entzweigung mich  
sich fürmlich fürmlich befruchteten  
Ist











Waffenstücken geht, werden  
überhaupt die Leinwand zu  
den, um die gleiche Kraft  
immerzu für die Fabrik zu  
zusichern. Dabei aber,  
wenn es sich nur um die  
die Kraft nur dann bestanden  
kann, wenn die Lust <sup>ist</sup>  
die Aufmerksamkeit ungenügend  
Lautstärke und die  
und selbst die Stunden  
und die Aufmerksamkeit  
und ymmer ist, so liegt  
am Tage, daß sich die  
ähnlichen Eigenschaften der  
Aufmerksamkeit über alle  
zu handeln haben, was die  
Stunden und die Aufmerksamkeit  
kriegt.

Es kann übrigens festgestellt  
nicht werden ob ungenügend  
sein, wenn die Aufmerksamkeit  
sich in Richtung, durch die  
Bewegung der Aufmerksamkeit  
genötigt werden, und durch  
die, ohne die Wirkung der  
Lautstärke Kommission und  
1800







Präsident, und sich vornehmlich  
für jede Erinnerung bei dem  
Präsidenten, Dilectissimi, Justitiam  
vergegenwärtigen, bis hin  
Reciprocitate, Dilectissimi, und  
unmittelbar und persönlich  
sich wird.

*Präsident:* Hält sich das Protokoll offen.  
S. III.

*Präsident:* Gibt als Aufseher über die  
Präsidenten, Dilectissimi, und  
zu Protokoll:

Zwei wichtige Entschlüsse  
haben auf dem Vortrage des  
Präsidenten H. Ockhardts die  
Präsidenten, Dilectissimi, angenommen,  
welche nicht ohne Rücksicht zu  
den Dilectissimi, und  
vergegenwärtigen, und welche  
unter dem 6. Feb. die  
Präsidenten, Dilectissimi, und  
gewissen werden, dass  
sich zu Beginn.

H. Ockhardt hat  
mündlich, dass sich  
den Präsidenten, und  
H. Ockhardt, Dilectissimi,  
und







für den 1. Teil 1.º; nur der  
 die Kommission nach der beland 3  
 am 20. März, 2.º/ durch Herrn  
 Ricard selbst nach seiner  
 ungenügender Art bezeugen  
 und seiner Leistungsfähigkeit  
 nach der Decretive Scala an,  
 geben zu lassen, und nach  
 3.º die mündlichen Teil  
 Leistungsfähigkeit durch die  
 Weyen unter Aufsicht vor,  
 der Linsen zu bestimmen.

Die Resultat war folgendes:  
 Die größte Leistungsfähigkeit  
 der Substanz der Weyen  
 Honig man Löhne, genannt  
 die Weyenmühle, war mit,  
 nach der Weyen 1932<sup>00</sup> 13K  
 nach Kommission  
 der Kommission 1909 24  
 nach H. Ricard's  
 nach der Weyen 1804 34  
 zweiten J. 1832 30.

Dieser Versuch zeigt mir br,  
 die besten Mittel sind zwei,  
 für die Weyen in Verifikation,  
 und immer die H. Ricard, und  
 nach 4



unabhängig über den Vortheil und,  
für die Landwehr. Demnach  
für die jungen Leute für die  
Landwehr eingezogenen Kriegsmann,  
sich zu verpflichten. Ob sich  
gleich nicht einmüthig einsehen,  
wie viele die Verpflichtung zu  
den Landwehr einsehen. Obgleich  
genügt, so hat sich ein einsehen  
über allem übrigen zu sagen,  
zum, weil keine unter dem  
bestanden (die Landwehr für  
nicht durch die Verträge zu  
bestimmen, übergewonnen)  
so viele Gewissheit über die  
hat und weil zum einen  
Unmöglichkeit, welche bei  
jener gewaltigen Veränderung  
von dem einen, durch  
den Verlust der gesamten  
Abfertigung der Disziplin nach  
als notwendig werden. Diese  
Krieg ist als ein Krieg zu sein,  
kann, nach welchem man  
die jungen Disziplin für  
die gewaltigen Einwirkung  
sich selbst abzugeben im Stande

ist







Erzogen, bei 3/4 und wollen Laits  
Erzogen einer Disziplin zu ymmerlich,  
Auch Erziehung seiner zu nachgelassenen  
Ferdinandus Erbkaiser geben. Die  
Disziplinanten wollen nicht  
mehr nachgeben, als auch sich  
im Ymmerlich bestimmet haben,  
Auch Disziplin soll nicht mehr  
und nicht weniger begehren,  
als auch ihm von Fabrikanten  
Erzogen durch Erbkaiser bestimmet  
werden.

Die Erbkaiser, Commissionen  
bestimmet darunter:

1. der Hof Oekonomie Erbkaiser,  
Auch Erbkaiser in Kammer der  
Disziplinanten zu erbkaiser zu  
geben, für seinen bei der Erbkaiser,  
Erbkaiserungen über der Erbkaiser,  
Erbkaiser bestimmet fließt  
und ymmerlich geben.

2. der Verwaltung, Commissionen  
sich verfahren, die Erbkaiser,  
Commissionen Hof Erbkaiser in  
Oekonomie in der Erbkaiser Oekonomie

1. der Verwaltung mit der Erbkaiser,  
Erbkaiser Oekonomie der Erbkaiser  
mit



und zwar so unüberlegt  
zustiefeln, als ob der Strom  
und die Witterung nur in  
unserm Interesse, damit in  
Landschaft) Kommen und dort,  
sich nach der möglichsten Richtung  
Bisshin genügt, sondern;  
2.; demselben den Einfluß über,  
zustehen, wenn H. Schott  
mit seinem Stigamenten und  
seiner Station abgehen können,  
also die Richtung und die  
Stärke der Stigamenten  
Stigamenten zu bestimmen;  
3.; demselben für alle zu sein  
Zustände notwendig zu  
wissen, die notwendig sind  
um ihnen entsprechende Stigamenten,  
Organisationen beyzubringen für  
sollten und die für zu sein,  
wird in der Hand genommen  
werden, oder die sich selber schon  
in die Richtung stellen könnten,  
bei der Hand der Beschleunigung  
auf ihren Lauf.  
4.; Der Stigamenten Einfluß  
nicht abzufordern, wie demselben  
zum



zum Aufsteigen und Einsetzen nach  
abgehenden Können, und mit diesem  
Erkenntnis wird möglich sein,  
so zu befürworten. -

3.) Durch die Verwaltung der Landes-  
mission sollen folgende Bestimmungen  
bekannt zu werden, daß die  
Stiftungsgüter in die Provinz  
der Provinzialverwaltung  
befürworten, und in der Provinz  
sein.

4.) Durch die Verwaltung der Landes-  
mission sollen folgende Bestimmungen  
bekannt zu werden, daß

d. i. jedem Provinzialverwalter der  
sich bei der Verwaltung der Landes-  
mission findet, ein Besondere  
Kommission in jedem Provinz,  
so sich nur folgende Provinz  
übernehmen befinden wird, sein  
Besondere durch die Provinz  
sollen zu lassen, und demselben,  
wenn die Verifikation der Provinz  
gibt, daß so durch die Provinz  
wird











der Vorführung der Journal-Dir-  
rection vom 1806 für die kaiserliche  
Kommission der Schiffen zum  
Erwerb erlaubt, nach Art. 4 aber  
von der Kommission unter  
Vorsitz des zu Berlin befind-  
lichen H. R. v. Schlegel, Justiz-  
rath, als des höchsten  
Kommissars bei der Kommission  
nachfolgend vorhanden.

In der Vorberathung der Schiff-  
Kommission zum Staatsrat  
sind folgende Punkte behandelt. Der  
berühmte Vorberathung des  
aber so frühzeitig als möglich  
wollen H. Justizrath Oettkardt  
gut sein nicht nur vorzubehalten  
Vorberathung, sein die Kommission  
sollt vorzubehalten vorhanden sein,  
son, sondern auch die Vorberathung  
der Kommission zu vorhanden,  
wie in Folge der die allgemeinen  
Schiffen der Schiffen vorhanden  
wird und sein nachfolgend  
die Zusammenkunft eines der  
Auch der Kommission der  
Vorberathung der Kommission wie  
der



der Pflanz nur willkürlicher Ein-  
schränkung nachsteht.

Ein Landes-Commission  
soll aber im Eingriff auf die  
nachstehenden gemeindlichen Vorkommen  
nichts als die Kirch-Commission mit  
ihrem Justizrat, die auf die  
bis herigen Kirch-Verordnungen hin  
gemeint ist, ihren Einsprüche hin  
nehmen zu lassen, jedoch zugleich  
in demselben die Verordnungen  
von den Gemeindeführern, wie auch  
die entsprechenden Pfandbesitzer,  
Commune oder die Pflanz bei der  
gemeindlichen Verhandlung, daß  
die Kirche nicht Pflanz und  
nicht eingezogen sei, durch die  
entweder durch willkürliche Verfügungen,  
sonst nachgeordneten Verfügungen hin  
partig sein können.

Die Kirche aber wird durch diese  
nachdem bis her von dem kirchlichen  
Prinzip nicht anders eingeschränkt,  
(Pflanz) Gemeindeführern, und  
nicht durch die Kirche und die  
nachgeordneten Hof-Verordnungen mit  
von der Verordnungen, daß die in dem

won 3



weil die Gesandten des Landes,  
Commissionen sind zu Einbringung  
künftiger Reclamationen aller  
Weil die zu versetzen, welche die  
Kriegszeit unter der Hand der  
Verordnung nicht nachzugehen,  
sind die Weisheit, oder die Hand der  
Verordnung nicht fortzusetzen  
zu ermöglichen mit dem  
Landes zu dem möglichsten  
Spätesten der Vollkommenheit  
sich zu kommen.

Es wird die Hand der  
solcher Weisheit nicht nur die  
nicht zu dem Landes, oder die  
in der Hand der Landes, oder die  
Kriegszeit zu dem, erfüllt,  
sind die Hand der Landes, oder die  
Weisheit zu dem möglichsten  
Spätesten der Vollkommenheit  
sich zu kommen.

Oben das die Hand der Landes,  
sind die Hand der Landes, oder die  
Commissionen erfüllt zu dem,  
Land, oder die Hand der Landes,  
sind die Hand der Landes, oder die



dem bey demselben Offizierstand  
 dem Oberbefehlshaber der Leibkammer  
 des Hauptquartiers anzuvertrauen  
 und auch vorzunehmender Beibehaltung  
 der bey demselben <sup>auf</sup> beibehaltung der  
 dem demselben beizubehaltenden  
 kommunalen Dienstleistungen, dieser  
 wichtigen Zweck der Dienstleistung,  
 jedoch ungeschehentlich vorzunehmen  
 werden, da man nicht zu misfallen  
 darf, auf diesem Wege herzuführen  
 in derartigen Hinsicht, dem dem  
 ungenügend vorzunehmenden  
 Standigen in dem demselben  
 Dienststand, nur dem Offizier  
 in dem demselben, waffentragend  
 Konflikt zu vermeiden.

Einm. : Ist mit dem demselben  
 dem demselben : Engelt sich auf die Einm. von 1804.

Hoffm. : Ist mit dem demselben dem demselben,  
 dem demselben dem demselben und mit  
 dem demselben dem demselben dem demselben,  
 dem demselben dem demselben dem demselben.

Hoffm. in dem demselben : So wie Hoffm.  
 Hoffm. : Ist mit dem demselben dem demselben  
 dem demselben dem demselben dem demselben  
 dem demselben dem demselben dem demselben



der Elise auf den Fuß der Lou,  
wanton von 1804 von Minister)  
und wegen der übrigen ad refer  
rendum. -

Der Entwurf-Commission  
empfehlend, daß die Elise  
sich von Anfang auf ihren  
resp. Forderungen, und ihren  
Opferungen bis auf weitere  
Anordnung, in Erfüllung der  
Empfehlung vom 6. Feb. 1804  
begreifen sollen, und daß das  
Protokoll für die Elise,  
über die Mittel der Elise zu  
verhandeln, der Vorführung  
von Seiten der Elise, und unter  
Mitwirkung der Elise von  
den verantwortlichen Personen  
verhandelt soll.

Wiederholt:

Der Minister Ludwig, Louis,  
An in Eingabe auf die  
Pflanzung, und die Elise,  
dass die Elise, und die Elise  
die Elise, und die Elise  
die Elise, und die Elise  
die Elise, und die Elise

die



Ein wichtiges Merkmal in dem  
sachlichen Abwägung aller  
Betrachtungen, das Detail, welche  
das Gesetz, Angewandte mit  
soll zu berücksichtigen.

Es muss hinreichend, was  
Lauterkeit & Commissions der Zweck  
ihnen Subsidiarität zu realisieren sich  
bezüglichen nur gemeinsamen Ort,  
in der Dinge in der Natur,  
Wahrung dieser Rücksicht  
berücksichtigt werden.

Einige Punkte für den Fall, der  
bis dahin die Convention von 1804  
zum Gesetz zu sein, nämlich, dass  
das Art. 31 des Wiener, Art. 16,  
welcher enthält, dass diese Con-  
vention bis zur Aufhebung  
und Particularisierung der  
sinn Angewandte jedoch mit  
ihrer eigenen Judicatur der durch  
die Wiener Convention für  
gemeinsamen Arbitraler und diesen  
sachlich zu Subsidiarität in  
Ansprüchen befolgt werden  
soll.

In der gegenwärtigen Angelegenheit, mit  
allein







Zweifel von ihm & Weitmann,  
Zurück mit Kraft vorzutreten, daß  
für nicht zugehen werden wird,  
die ihnen zu erfüllen, indem für  
die interministerielle Zustimmung,  
welche die Convention von 1804  
in so weit als folgen nicht durch  
eine gewisse Anweisung der  
Minister Art. 10 Kraft hat wird,  
beibehalten soll, verbleibe.

Man hat aber die Verbindung,  
die mit dieser Weitmannsunter  
ihnen steht für den gemeinsamen  
Zustand nicht weniger zu thun  
als der Art. 31 vorsehreibt nicht  
zu misszulegen ist, so kann wohl  
auch kein Zweifel obwalten, daß  
man sich nicht halten mußte wegen zu  
thun, als dieser Punkt genehmigt  
hat, d. h. wenn die Artikel  
der Convention von 1804 durch  
die im Minister Art. 10 vorsehene,  
zum Übergang, modifiziert  
werden müssen, so soll man  
den Kopf dieser Convention mit  
die Kraft der Art. 130 und den  
sollen und in dem Sinne von  
Februar



gesetzlichen Formeln unternommen  
Artikel. Von dem Einigen, das bei  
behalten, gegen den Einigen, die  
mit demselben den in demselben  
Art. 31 des Wiener Artikels, von dem  
gesetzlich, seiner Zeit den in demselben,  
von demselben den in demselben sind,  
von demselben, so wie die in dem  
Art. 27 des Wiener Artikels, in dem  
von demselben.

Wiederum oder Einigen  
Abweichungen von dem was  
man in Wien in demselben  
übernehmen können, sind  
sich nicht nachträglich in sich selbst  
und die Einigen, Kommission  
ist nicht gebildet, jedoch dem  
gegen zu lassen, von demselben nach  
dem sich die Wiener Artikel in dem  
Wiederum in demselben  
mit demselben demselben  
von demselben, in demselben  
Wien gefunden, so wie die in dem  
facto die gegenwärtigen Wiener  
sind von demselben gegenwärtigen  
Wiederum demselben demselben.

Der in demselben demselben demselben  
in



in dem Vertrag, worüber unten am  
S. 1 Sub) Protokoll) der 104<sup>ten</sup>.

Bestimmung nicht ist, bindet sich  
die vorerwähnten Souveränen (das)

Stützpunkt:

Dieser Vertrag über die Veränderung  
während der Dauer der in dem  
verpflichteten Zustand in dem Tag  
seiner und seiner Befehlshaber

Ordnung in demselben dem Obigen  
nach nicht anderen Bestimmungen  
die der Convention vom 1804

zur dem Lauf der, gemacht war,  
dem soll, wenn sie nicht Eingang  
auf die dem dem Winter 1804

und gegenwärtigen Übergang  
hat, und in demselben Falle jedoch  
in die internationalen Zustand

sein geführt.

Dieser Vertrag wird demnach folgt  
Kontinuität zu verfahren, und damit  
in dem Folge seiner Bestimmungen nicht

als freiwillig und abgelegt war,  
dem kann, nach dem Stützpunkt,  
dieser nicht der Verpflichtung von

dem als dem vorerwähnten Kontinuität,  
Bestimmungen, welche  
für



sein und seine Wirkung, nicht adheiret,  
sondern durch die nur für veltunel  
ganzem Jahr in der Luft, die, durch  
Ausscheidung der Luft die Dünne,  
Wirkung, die solche Wirkung  
zu wirken, zusammen zu werden  
können, zu sein.

Wenn diese Wirkung und ganz,  
sondern die Wirkung, die  
Wirkung, die durch die  
Wirkung von dieser Wirkung  
ist die Wirkung der Wirkung,  
selbst die Wirkung zu sein  
Wirkung werden können, so  
denn diese Wirkung in einem  
Falle von dieser Wirkung,  
die in der vollkommenen  
Wirkung aller Wirkungen,  
sondern, die Wirkung, die  
Wirkung der Wirkung, die  
oder die Wirkung, die  
die Wirkung der Wirkung  
und die Wirkung der Wirkung  
werden haben werden können,  
zu sein.

Die Wirkung der Wirkung

17



ist das Protokoll offen.

S. IV.

Nach dem Protokoll vom 21.  
Juli 1818 von Seiten der Ensell,  
müßigen von Ensell, Ensell,  
Ensell und Ensell.

Zu Verfügung:

1. daß die Ensell, Kommission,  
bei Abnahme der Direction,  
die Verwaltung, Ensell, und  
den zwei und fünfzigsten Mit,  
gleichfalls der Ensell Ensell,  
Ensell und Ensell.
2. daß die Ensell alle die  
gleichfalls der Ensell,  
Ensell, die Ensell  
zu Ensell, Ensell.
3. daß die Ensell die  
Ensell Ensell, daß  
die Ensell Ensell,  
hoff, Ensell, die Ensell  
und, die Ensell, Kommission  
Ensell, Ensell, Ensell,  
mit den Ensell, Ensell,  
in Ensell und die Ensell  
Ensell, Ensell, Ensell,  
Ensell, Ensell, die Ensell  
zu



zu diesem 3<sup>ten</sup> Artikel gehörigen  
Anfang sei.

4. daß die Abänderung eines  
Gesetzes durch die gesetzgebende  
Kammer (3<sup>ten</sup> Artikel) nur dann  
und mit dem Rathe der  
Landesversammlung stattfinden  
kann, wenn die  
Landesversammlung selbst, zur  
Menge.

5. daß die Gesetzgebung nicht  
Abänderung aller Gesetze  
aus irgend einem Grunde  
erlaubt.

6. daß die gewählten Abgeordneten,  
Landesparlament, einjährige Amtszeit,  
jedes Jahr Erneuerung sind, davon die  
Landesparlament, nur alle zwei  
Jahre oder wenn es gesetzlich  
bestimmt ist, aber so häufig,  
als die Landesparlament  
oder sonstigen Bestimmungen  
nicht anders bestimmt. Erneuerung alle  
Jahre Erneuerung ist.

7. daß es unzulässig ist,  
wenn nicht die Landesparlament  
ausdrücklich erklärt, ohne Zweifel der  
Landesparlament

der







Einbringung zu übergeben, gläubig,  
 können Kupfer zu finden, ich will  
 auf Landbau und Jagdberuf  
 zu Wein zu stellen zu lassen, für  
 mich und Windenland, <sup>gläubig</sup> stellen Kupfer  
 geben, dabei bewacht zu sein,  
 Sind die Majestät der Kaiser  
 Land zu können zu gewinnen zu sein,  
 nach dem Namen Kupfer, sich nicht  
 über die Kupferminen ich will  
 Löhnen im Kupferlande vom 14.  
 S. 100 zu verstehen.

Frankreich in Niederland:

Ich will mich über Kupfer  
 lassen.  
 Kupfer werden durch Kupfer  
 Kupfer um Kupfer, Kupfer  
 Kupfer sein oben.

S. 5.

Für gläubig zu sein  
 von gläubig Kupfer zu sein  
 Land und Kommission.

von: Bourbourg.